

Max Henninger

Rhetorik der Desillusionierung. Kritische Anmerkungen zu Jörg Baberowskis Gewaltbegriff

Im Mittelpunkt der Arbeiten des Osteuropa-Historikers Jörg Baberowski und seiner Schüler steht die Untersuchung von Zonen entfesselter physischer Gewalt, sogenannten „Gewalträumen“.¹ Der Begriff ist in seiner Allgemeinheit sehr vielfältig anwendbar, auf historische ebenso wie auf aktuelle Entwicklungen. Um eine Bezugnahme auf Gegenwärtiges wird Baberowski tatsächlich auch regelmäßig gebeten, jüngst etwa als Kommentator der Auseinandersetzungen um den Anschluss der Krim an Russland.² Besonders kurz ist der Weg von Baberowskis historischen Forschungen zu den Konflikten der Gegenwart im Fall seiner Zuarbeit für das „Modul Einsatzunterstützung“ des Militärgeschichtlichen Forschungsamts (MGFA).³

¹ Siehe etwa Jörg Baberowski, *Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt*, Köln 2012; Felix Schnell, *Räume des Schreckens. Gewalt und Gruppenmilitanz in der Ukraine 1905–1933*, Hamburg 2012. Vgl. zu diesen beiden Veröffentlichungen die Rezensionen von Frank Borris und Franziska Bruder in *Sozial.Geschichte Online* 8 (2012), S. 138–147, und *Sozial.Geschichte Online* 11 (2013), S. 99–105.

² Deutschlandfunk, Sendung Hintergrund, 17. März 2014, [http://www.deutschlandfunk.de/optionen-im-krim-konflikt-live-brennpunkt-druck-und-724.de.html?dram:article_id=2803629]. Siehe auch Jörg Baberowski, *Zwischen den Imperien*, *Zeit Online*, 13. März 2014, [<http://www.zeit.de/2014/12/westen-russland-konflikt-geschichte-ukraine>]; kritisch dazu: Ulrich Schmid, *Das ist eine Nation*, *Zeit Online*, 20. März 2014, [<http://www.zeit.de/2014/13/ukraine-contra-teilung#comments>].

³ Baberowski ist Beiträger der vom MGFA in Auftrag gegebenen *Kaukasus- und Afghanistan-Handbücher: Jörg Baberowski, Der hundertjährige Krieg 1774–1878: Russische Expansion und zarische Herrschaft*, in: Bernhard Chiari (Hg.), unter Mitarbeit von Magnus Pahl, *Wegweiser zur Geschichte: Kaukasus*, Paderborn 2008, S. 37–45; ders., *Afghanistan als Objekt britischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert*, in: Bernhard Chiari (Hg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, Paderborn 2009, S. 27–35. Zu einem auf Einladung des MGFA gehaltenen Vortrag Baberowskis über den „gewalttätigen Dialog“ zwischen Wehrmacht und russischer Bevölkerung an der Ostfront des Zweiten Weltkriegs siehe Peter Hoeres, *Am Anfang stand die Gewalt*, *Handelsblatt*, 25. Juni 2008, [<http://www.handelsblatt.com/>]

Baberowskis Urteil ist, trotz teils vehementer fachlicher Kritik an seinen Arbeiten,⁴ weithin gefragt. Der 1961 Geborene kann als arriviert gelten: Ein im Nachrichtenmagazin *Spiegel* erschienener Artikel präsentiert ihn in einer Reihe mit Fritz Fischer, Gerhard Ritter, Ernst Nolte und Hans-Ulrich Wehler.⁵

Die folgende Skizze ist vorläufiges Ergebnis von Diskussionen um Baberowskis historiographischen Ansatz und fragt, ausgehend von einem 2012 erschienenen Text, nach dem Gewaltbegriff, der der Rede von den „Gewalträumen“ zugrundeliegt.

In seiner Einleitung zum Sammelband *Gewalträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand* entfaltet Baberowski eine Rhetorik der Desillusionierung, um die Vorstellung von einem „endgültige[n] Ende der Gewalt“ als „schöne Hoffnung“ zu diskreditieren, die „allen Erfahrungen“ widerspreche.⁶ Irritierend daran ist, dass Baberowski über weite Strecken nicht etwa Argumente bemüht, sondern eben Rhetorik. Nicht wenige Absätze beginnen mit kategorischen Aussagen wie „Gewalt verändert *alles*“, „Niemand möchte [...] der Gewalt ins Auge sehen“, „Alle [...] Erzählungen [...] haben Gewalt als Abweichung [...] beschrieben“ oder „Überall dort, wo die Macht sich ihrer selbst nicht gewiss wird, greift sie [...] auf Gewalt zurück“.⁷ Solche Aussagen werden als selbstverständlich präsentiert, obwohl sich ihr Wahrheitsgehalt, sofern es sich nicht um Gemeinplätze handelt, durchaus in Frage stellen ließe. Vor allem aber stehen diese Sätze dort, wo nach gängigen wissenschaftlichen Standards die Begriffserläuterung stehen müsste. Baberowski verzichtet darauf, seinen Ausführungen konzise Definitionen (und

[technologie/forschung-medizin/geisteswissenschaften/militaergeschichte-am-anfang-stand-die-gewalt/2978458.html](http://www.zeitschriftderlinde.de/2012/07/01/technologie/forschung-medizin/geisteswissenschaften/militaergeschichte-am-anfang-stand-die-gewalt/2978458.html)].

⁴ Siehe die Beiträge zu Baberowski, *Verbrannte Erde* (wie Anm. 1) in: *Osteuropa*, 62 (2012), 4, S. 181 ff.

⁵ Dirk Kurbjuweit, *Der Wandel der Vergangenheit*, *Der Spiegel*, 7 (2014), S. 112–117.

⁶ Jörg Baberowski, *Ermöglichungsräume exzessiver Gewalt*, in: ders. / Gabriele Metzler, *Gewalträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand*, Frankfurt am Main / New York 2012, S. 7–27, hier S. 13.

⁷ Ebd., S. 7, 8, 10, 16; Hervorhebungen M. H.

seien sie auch nur vorläufig) der in ihnen verwendeten Grundbegriffe voranzustellen: Die semantischen Felder, auf die Worte wie ‚Macht‘ oder ‚Gewalt‘ verweisen, werden eher umkreist als abgesteckt, und vieles wird offenbar bewusst mehrdeutig gelassen, um je nach Opportunität einmal diesen und dann jenen Sinn suggerieren zu können.

Natürlich ist ein Wort wie ‚Gewalt‘ – anders als Neologismen wie „Gewaltraum“ oder „Ermöglichungsraum“, die im Übrigen ebenfalls nie erläutert werden – Teil der Alltagssprache, so dass man ein rudimentäres Verständnis davon unterstellen kann. Doch ist es von wissenschaftlicher Forschung wohl nicht zuviel erwartet, dass sie bei diesem Alltagsverständnis nicht stehenbleibt. Bei der Lektüre von Baberowskis Einleitung drängt sich der Eindruck auf, dass er die *doxa* des durchschnittlichen deutschen Lesers gerade nicht hinterfragen, sondern eher untermauern will, jedenfalls solange, wie damit der von ihm vertretenen Vorstellung von physischer Gewalttätigkeit (nicht etwa: Aggression) als einer anthropologischen Konstante Akzeptanz verschafft wird (Gewalt sei „überall, so wie auch die Liebe und das Bedürfnis sexueller Befriedigung allgegenwärtig“ seien).⁸

Findet sich in der Einleitung auch keine Definition von Gewalt, so werden immerhin einige in Arbeiten anderer Autoren vertretene Begriffsbestimmungen – etwa von Norbert Elias, Elias Canetti, Steven Pinker, Zygmunt Baumann, Johan Galtung und Wolfgang Sofsky – kritisch diskutiert und teilweise zurückgewiesen, wodurch erahnbar wird, in welche Richtung Baberowskis Verwendung des Wortes zielt. Eindeutig zurückgewiesen wird Johan Galtungs Konzept ‚struktureller Gewalt‘, das auf soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit abzielt. Für Baberowski ist dies das Konzept einer Gewalt „ohne Täter und Opfer“, und ob es eine solche geben könne,

⁸ Ebd., S. 8. An späterer Stelle wird Wolfgang Sofsky zitiert: „Die Gewalt ist das Schicksal der Gattung.“ Ebd., S. 26; Wolfgang Sofsky, Traktat über die Gewalt, Frankfurt am Main 1996, S. 224.

erscheint ihm fragwürdig.⁹ Ob ‚strukturell‘ und ‚akteurslos‘ gleichbedeutend sind, wie damit unterstellt wird, wäre zu diskutieren. Jedenfalls wird erkennbar, dass ‚Gewalt‘ für Baberowski stets ein unmittelbares personelles Verhältnis, eben eine Täter-Opfer-Beziehung ist. Die Herstellung solcher Beziehungen begreift Baberowski als Form der Selbstermächtigung. Als „Handlungsressource“ verspreche Gewalt eine wohlfeile Kompensation von Benachteiligungen: „Selbst der Geringste kann durch den Einsatz seiner Faust einen Machtgewinn erzielen und sich Respekt verschaffen.“¹⁰ Darin klingt bereits an, dass die Gewalt für Baberowski der Macht vorgeordnet ist: Es sei „kein Machtverhältnis vorstellbar,“ das sich nicht „auf Gewalt“ gründe.¹¹

Mit diesem letzten Gedanken ist ein gewisses Kokettieren mit der Naturrechtstheorie von Thomas Hobbes verbunden. Der Name Hobbes fällt zwar nicht, aber der Hobbessche Grundgedanke wird über ein Zitat von Wolfgang Sofsky eingeführt: Die in der Möglichkeit von Gewalt angelegte Angst der Menschen voreinander sei „Anlass und Grund der Vergesellschaftung“.¹² Ist Baberowski Hobbesianer? Handelt es sich bei seinem „Reich der Gewalt“, in dem „[d]er Mensch nicht des Menschen Freund“ sei,¹³ nur um eine aktualisierte Fassung des Hobbesschen Naturzustandes (wo bekanntlich der Grundsatz gilt: *homo homini lupus*)? Die Frage ist wohl zu verneinen, denn für Baberowski schließen sich Staatlichkeit und die Entfesselung von Gewalt nicht aus; letztere könne ebenso gut auf einem „Missbrauch“ des staatlichen Gewaltmonopols wie auf dessen Kollaps zurückgehen.¹⁴ Baberowski weiß: „Die Mordexzesse

⁹ Ebd., S. 15.

¹⁰ Ebd., S. 14 f.

¹¹ Ebd., S. 16. Die Stelle macht auch deutlich, dass es Baberowski vor allem oder sogar ausschließlich um physische Gewalt geht. Konzepte wie die der verbalen oder epistemischen Gewalt werden nie auch nur erwähnt.

¹² Sofsky, Traktat (wie Anm. 8), S. 10 f.; Baberowski, Ermöglichungsräume (wie Anm. 6), S. 16.

¹³ Baberowski, Ermöglichungsräume (wie Anm. 6), S. 20.

¹⁴ Ebd., S. 24.

des Nationalsozialismus und des Stalinismus waren überhaupt nur vorstellbar, weil es einen Staat gab, der sie organisierte.“¹⁵ Insofern gehört für ihn offenbar auch der Hobbessche *Leviathan*, der die Institutionierung einer souveränen Staatsmacht als Königsweg zur Eindämmung von Gewalt darstellt, in die Rubrik jener Utopien, von denen wir uns zu verabschieden hätten.

Als konstitutive Eigenschaften von „Gewaltsituationen“ begreift Baberowski deren Offenheit und den kontagiösen Charakter der Gewalt. Wie sich Gewaltsituationen entwickeln, sei auch bei genauester Kenntnis der Ausgangslage nicht vorhersehbar;¹⁶ Gewalt tendiere aber dazu, sich über die durch sie erzeugten „Handlungszwänge“ zu verstetigen, wirke „ansteckend“ und erzeuge einen „Sog“.¹⁷ Ist Gewalt für Baberowski eine anthropologische Konstante, so ist sie doch nur situativ und fallspezifisch analysierbar: Es gehe stets nur „um Situationen und ihre Menschen.“¹⁸ Mit dieser Feststellung ist eine Absage an „gesellschaftliche Ursachenforschung“ verbunden: Eine solche Forschung sei „unzureichend“, wenn es Gewaltsituationen zu beschreiben gelte, denn diese hätten zwar „unmittelbare Ursachen“,¹⁹ darüber hinaus aber auch – und hierauf legt Baberowski den Akzent – eine nicht prognostizierbare Eigendynamik, eben ihren je spezifischen „Sog“.

Baberowski verbindet also die anthropologisch begründete, realistisch und anti-utopisch sich präsentierende These von der historischen Unmöglichkeit einer nachhaltig gewaltfreien Gesellschaft –

¹⁵ Ebd., S. 11.

¹⁶ Ebd., S. 18. Baberowski greift damit eine These aus der Gewaltsoziologie Trutz von Trotha auf; vgl. Trutz von Trotha, Zur Soziologie der Gewalt, in: ders. (Hg.), Soziologie der Gewalt, Opladen / Wiesbaden 1997, S. 9–56. Freilich steht die Vorstellung, dass sich Gewalt entwickle, in einem gewissen Spannungsverhältnis zu ihrer ansonsten betonten Permanenz (Gewalt als anthropologische Konstante). Dieses Problem betrifft, nebenbei bemerkt, auch den „Gewaltraum“, denn dieser wird ja als Ausnahmerraum gedacht, obwohl Gewalt gerade nicht die Ausnahme sein soll.

¹⁷ Baberowski, Ermöglichungsräume (wie Anm. 6), S. 19.

¹⁸ Ebd., S. 25, 27.

¹⁹ Ebd., S. 21. Vgl. auch S. 23: „Denn wer nur von Gründen spricht, wird über die Dynamik und Eigenlogik von Gewaltverhältnissen nur wenig erfahren.“

Gewalt als „Schicksal der Gattung“ (Wolfgang Sofsky) – mit zwei Einschränkungen, die er der Gewaltforschung auferlegt: Die Gewaltforschung soll erstens nicht auf *Strukturen*, sondern auf die Selbstermächtigung von *Personen* fokussieren, und zweitens soll sie Gewalt weniger kausal *erklären* als den je spezifischen Verlauf konkreter Täter-Opfer-Beziehungen *nacherzählen*. Daraus ergibt sich eine Kreisstruktur, denn jede solche Nacherzählung wird als Bestätigung der These erscheinen – und doch wird, zumindest rein logisch, keine als ihr Beweis gelten können. Die Beschreibung dessen, was bislang geschah, ersetzt nicht, und sei sie noch so ausführlich, den argumentativen Nachweis, dass das, was morgen geschieht, von derselben Qualität sein muss. In diesem Sinne ist Baberowskis „Realismus“ auch ein Verzicht auf Argumentation. Die Empirie der Gewalt wird zur Rechtfertigung einer Selbstbescheidung der Reflexion.